

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Scherer Entsorgungslogistik GmbH

§ 1

Vertragsgegenstand

- Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Auftragnehmerin Scherer Entsorgungslogistik GmbH (nachfolgend AN) und der Auftraggeberin (nachfolgend AG). Diese bestehen ausschließlich für alle vertraglichen Beziehungen, welche das Einsammeln, den Transport, die Lagerung, die Verwertung und das Makeln bzw. Vermitteln von Abfallstoffen zum Gegenstand haben. Entgegenstehende oder von diesen Ordnungsbedingungen abweichende Vertragsbedingungen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt, diesen wird hiermit widersprochen.
- Gegenstand des Vertrages können folgende Leistungen der AN sein:
 - die Bereitstellung und Vermietung von zur Aufnahme der deklarierten Abfallstoffe geeigneten Sammelbehältern (nachfolgend Behälter) durch die AN für die vereinbarte Mietdauer,
 - die Entleerung, der Austausch bzw. die Abfuhr der gefüllten Behälter und der Transport zu einer von der AN bestimmten, zugelassenen Entsorgungsanlage,
 - die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung der Abfallstoffe im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der technischen Möglichkeiten,
 - die Durchführung des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.Werden nur einzelne der o. g. Dienstleistungen gemäß Auftrag durchgeführt, gelten nur die den entsprechenden Bestimmungen.
- Die AN ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch Dritte zu veranlassen. Der Anspruch der AG ist nicht übertragbar.
- Die durch die AN übernommenen Leistungspflichten entbinden die AG nicht von der rechtlichen Verantwortung für die zu entsorgenden Abfallstoffe.

§ 2

Aufstellung und Beladung der Behälter

- Die AN stellt der AG geeignete Behälter zur Sammlung der Abfallstoffe zur Verfügung. Die Behälter bleiben im Eigentum der AN. Die AN ist jederzeit berechtigt, die Behälter gegen einen anderen geeigneten Behälter auszutauschen. Diese Behälter werden gegen Berechnung einer Mietgebühr zur Verfügung gestellt. Im Falle der Beendigung dieses Vertrages ist die AN berechtigt, diese Behälter unverzüglich abzuholen. Werden bei Abholung die Behälter von der AG leer zurück gegeben, so ist eine Abholpauschale von 25,00 EUR je Behälter zu Lasten der AG vereinbart.
- AG-eigene Behälter werden gegen Berechnung einer Anfahrtpauschale von 25,00 EUR je Behälter zu Lasten der AG an diese zurückgeliefert.
- Werden von der AN Behälter kostenfrei zur Verfügung gestellt, so sind diese mindestens 1 x kalenderjährlich von der AG leeren zu lassen. Dabei ist eine Mindestmenge von 80 % Füllgrad vereinbart. Bei Nichterreichen dieser Mindestmenge ist für diese Behälter ein Mietzins von 45,00 EUR je Kalenderjahr und Behälter zu Lasten der AG vereinbart.
- Angaben der AN über Größe und Tragfähigkeit der Behälter sind nur Näherungswerte. Aus nicht wesentlichen Abweichungen kann die AG keine Preiserminderung oder sonstige Ansprüche herleiten.
- Abfallstoffe dürfen nicht manuell und nicht mit mobilen oder stationären Verdichtern, Pressen oder Entlüftern in die Behälter gestampft, gepresst, entlüftet, geschlemmt oder in ihnen verbrannt werden.
- Die Verkehrssicherungspflicht für die zur Verfügung gestellten Behälter obliegt der AG.
- Bedarf die Aufstellung eines Behälters einer behördliche Genehmigungen oder Sondermutterzulassung (etwa bei der Aufstellung im öffentlichen Straßenraum), so beschafft diese die AG zu ihren Lasten. Die AG ist auch für die Einhaltung der Verkehrsicherungspflicht (z. B. Beleuchtung während der Dunkelheit, Absperrung, etc.) verantwortlich.
- Bei Behältern, die im Eigentum der AG stehen, obliegt die Instandhaltung, insbesondere die UVV - Überwachung, der AG.
- Sollten bei Behältern der AN Beschädigungen oder Verlust erkennbar sein, sind diese unverzüglich an die AN schriftlich anzuzeigen. Die AG haftet für den entstandenen Schaden in voller Höhe.
- Die Beladung der Behälter obliegt der AG. Die Behälter dürfen nur bis zur Höhe der Füllmarkierung und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes beladen werden. Für Kosten und Schäden, die durch Überladen oder unsachgemäße Beladung entstehen, haftet die AG. Umladungen gehen zu Lasten der AG.

§ 3

Deklaration der Wert-, Rest- und Abfallstoffe / abfallrechtliche Verantwortung

- Die AG hat die Abfallstoffe vollständig und zutreffend alleinverantwortlich zu deklarieren. Den Abfallstoffen dürfen keine anderen als die in der Deklaration angegebenen Abfallstoffe hinzugefügt oder beigemischt werden. Die AN ist berechtigt, die Annahme von Abfallstoffen, die in ihrer tatsächlichen Beschaffenheit von der vertraglich vorausgesetzten Beschaffenheit abweichen, zu verweigern oder solche Abfallstoffe einer ordnungsgemäßen Entsorgung und Verwertung zuzuführen und der AG etwaige Mehrkosten zu berechnen. Die Abfallstoffe müssen in Umgebungstemperatur übergeben werden.
- Die AG ist ebenso für die Transportvorschriften lt. GGVS/ADR alleinverantwortlich. Dies gilt auch im Fall der Bevollmächtigung der AN gegenüber Behörden und sonstigen Dritten. Soweit die AN bei der Erstellung der verantwortlichen Erklärung berät, handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, aus der die AG keine Rechte schlussfolgern kann und durch die die AG nicht von dessen Verantwortlichkeit freigestellt wird.
- Änderungen in der Abfallzusammensetzung sind der AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die AN ist insbesondere berechtigt, die Beschaffenheit der Abfallstoffe durch Proben und Analysen zu überprüfen. Ergibt die Nachprüfung, dass die in die Behälter eingebrachten Abfallstoffe nicht der vertraglich vorausgesetzten Beschaffenheit entsprechen, so gehen die bei der Überprüfung anfallenden Kosten zu Lasten der AG.
- Alle Anlieferungen werden durch die Verwertungs-/Entsorgungsanlagen auf korrekte Deklaration überprüft. Im Falle einer abweichenden Deklaration gilt die Abfalldeklaration der Entsorgungsanlage. Die AG haftet für alle Nachteile, die der AN infolge falscher Deklaration entstehen. Die AN ist berechtigt, die Annahme von Abfallstoffen, die in ihrer Beschaffenheit von der Deklaration abweichen, zu verweigern oder nach Rücksprache mit der AG solche Abfallstoffe einer ordnungsgemäßen Verwertung/Entsorgung zuzuführen, etwaige Mehrkosten gehen zu Lasten der AG.
- Sofern der AG Gefahren, die von dem Abfallstoff ausgehen können, bekannt sind oder für sie erkennbar sind, hat sie auf diese Gefahren gesondert hinzuweisen. Insbesondere ist auf besondere Schutzmaßnahmen beim Umgang mit den Abfallstoffen und besondere Gefahren bei unsachgemäßer Handhabung der Abfallstoffe hinzuweisen.
- Wird die AN bei der Ausführung ihrer Leistungen durch die AG, dessen Beauftragten, Kunden oder sonstige Dritte behindert, die der Sphäre der AG zuzuordnen sind, so ist die AN berechtigt, unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die AG einem mit angemessener Fristsetzung versehenen Abhilfeverlangen nicht nach, so ist die AN berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Die AG ist schadenersatzpflichtig.

§ 4

Transport / Termine

- Die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle (Sammelstelle, Verwerter, Verbrennungsanlage, Sortieranlage oder dergleichen) obliegt der AN.
- Die AN wird im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten Bereitstellung, Entleerung, Austausch und Abholung der Behälter so termingerecht wie möglich durchführen. Unwesentliche Abweichungen bei einem bestätigten Termin begründen keinerlei Ansprüche gegen die AN. Kommt die AN mit der Entleerung der Behälter wesentlich in Verzug, so hat die AG das Recht, der AN schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen der AG nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Eine Entleerung der Behälter und Entsorgung der Abfallstoffe kann nicht durchgeführt werden wenn:

- außerordentliche Schadensfälle, höhere Gewalt, Störungen des betrieblichen Ablaufes jeglicher Art oder wenn gesetzliche Änderungen oder Verordnungen oder rechtsverbindliche Anordnungen der zuständigen Behörde die Entsorgung nach Vertragsabschluss unzulässig machen,
 - die AG zahlungsunfähig geworden ist oder das Insolvenzverfahren oder Ähnliches über ihr Vermögen oder das Vergleichsverfahren beantragt worden ist,
 - sich die AG bei bereits fälligen Zahlungen in Verzug befindet und auch einer von der AN gesetzten Nachfrist nicht nachgekommen ist. Der Festsetzung einer erneuten Nachfrist bedarf es nicht, wenn die AG die Zahlung endgültig und ernsthaft verweigert.
- Zufahrten: Es obliegt der AG, einen geeigneten Aufstellplatz für die Behälter bereitzustellen. Die AG stellt der AN die freie Zufahrt für die Entsorgungsfahrzeuge zu den Behältern sicher. Sie hat auch für die notwendigen Zufahrtswege zum Abstellplatz zu sorgen. Zufahrt und Aufstellplatz müssen zum Befahren mit dem für die Auftragsbefreiung erforderlichen LKW geeignet sein. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer Weise für das Befahren mit schweren LKW vorbereitet ist. Wartezeiten, die der AN durch die Nichterfüllung entstehen, können der AG in Rechnung gestellt werden und gelten als vereinbart.
 - Für Schäden an Zufahrtswegen und am Aufstellplatz haftet die AN nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln. Für Schäden am Fahrzeug oder Behältern infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet die AG.
 - Mit Übernahme der zu entsorgenden Abfallstoffe gehen die zur Verwertung bestimmten Abfallstoffe in das Eigentum der AN über. Ausgeschlossen sind jene Abfallstoffe, die nicht der vereinbarten Deklaration entsprechen.

§ 5

Entgelte / Zahlungen

- Die vereinbarten Preise sind Nettopreise, zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Mangels abweichender Vereinbarungen beziehen sich diese lediglich auf die eigenen Leistungen der AN, umfassen also nicht etwaige bare Auslagen, Gebühren für behördliche Genehmigungen oder Kosten für Leistungen Dritter. Diese Kosten werden der AG gesondert in Rechnung gestellt. Die vereinbarten Leistungsrhythmen sind bindend. Leerfahrten sind kostenpflichtig. Kommt die AN in Zahlungsverzug, so ist die AN berechtigt, Verzugszinsen i. H. v. 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der deutschen Bundesbank p. a. zu fordern. Ist die AN in der Lage einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, so ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen. Die AG ist jedoch berechtigt, der AN nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Verzugsschaden entstanden ist.
- Maßgebliche Berechnungsgrundlage ist ausschließlich das festgestellte Gewicht bzw. Volumen der deklarierten Abfallstoffe bei der Abholung vor Ort bzw. bei Absetz- und Abrollcontainern an der ersten Abladestelle.
- Die Zahlung der vereinbarten Entgelte hat nach Rechnungserhalt sofort und ohne Abzug zu erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- Die AG kann gegenüber den Ansprüchen der AN nur aufrechnen, wenn die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Gleiche gilt, soweit die AG Unternehmer im Sinne des Handelsgesetzbuchs oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
- Erhält die AG für die Überlassung von Abfallstoffen eine Vergütung, hat sie bei entsprechender Verpflichtung zur Umsatzsteuerabführung die anfallende Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt abzuführen.
- Annullierungskosten: Tritt die AG unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann die AN, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des vereinbarten Entgeltes für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Macht die AN den tatsächlichen Schaden geltend, so wird die pauschale Schadenssumme angerechnet. Macht die AN einen Anspruch nach Abs. 1 geltend, bleibt der AG der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- Die AN behält sich das Recht vor, ihre Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von geänderten Marktbedingungen und Energiekosten eintreten. Diese wird die AN der AG auf Wunsch nachweisen.

§ 6

Haftung / Höhere Gewalt

- Sollte die AN, aus welchem Grund auch immer, zum Schadensersatz verpflichtet sein, so beschränkt sich ihre Haftung der Höhe nach auf den Preis einer vertraglich erbrachten Regelleistung, die einer durchschnittlichen Entsorgungsleistung entspricht. Alle weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- Für Schäden, die an Sachen der AG durch die Zustellung oder Abholung der Behälter entstehen, haftet die AN nur, soweit ihr oder ihrem Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet die AN entsprechend der Regelungen des BGB.
- Die AG haftet der AN für unmittelbare und mittelbare Schäden, die dadurch entstehen, dass sie oder von ihr beauftragtes Personal die Obliegenheiten der § 2 bis 4 verletzt hat. Sie stellt die AN diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
- Soweit die Haftung der AN durch diese Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für Schadensersatzansprüche gegen das Personal der AN.
- Die Pflicht zur Vertragserfüllung ruht, wenn diese aus Gründen, die die AN nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt, Streik usw.), nicht wie vorgesehen erfolgen kann. Gleiches gilt wenn bestehende bzw. geplante Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten unvorhersehbar nicht mehr in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.

§ 7

Nebenabreden

- Mündliche Nebenabreden sowie nachträgliche Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der AN. Dieses gilt nicht für bereits mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarte, aber der Höhe nach noch nicht feststehender Vergütungsanpassung.

§ 8

Schlussbestimmungen

- Die AG berechtigt die AN zur elektronischen Verarbeitung seiner Daten zu internen Zwecken sowie zur Auftragsdatenverarbeitung. Die AN verpflichtet sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die gültigen Maßgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten.
- Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Sollte eine Bestimmung der allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eines Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen gleichwohl wirksam. Beide Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung nach Treu und Glauben durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Ist dies nicht möglich, tritt die gesetzliche Regelung an die Stelle der unwirksamen Bestimmung.
- Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche, die aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder aus einem Vertrag entstehen, ist Memmingen.